



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

14. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die 14. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten findet am Mittwoch, 16.06.2021 um 18:00 Uhr, am Tagungsort Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Sollten Sie an der Sitzung teilnehmen wollen, wird darum gebeten, im Vorfeld (max. 24 Stunden vor Sitzungsbeginn) in den Testzentren Lange Straße 54 (ehemalige Bäckerei Hornung) bzw. Stadion „Tannenblick“ Damgarten, Am Sportplatz 1, einen kostenlosen Test auf eine eventuelle Coronainfektion vornehmen zu lassen. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist keine Voraussetzung für die Sitzungsteilnahme.

Öffentlicher Teil

- 1| Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2| Feststellung der Tagesordnung
- 3| Einwohnerfragestunde
- 4| Bestätigung des Protokolls der Stadtvertreterversammlung vom 28.04.2021 mit Protokollkontrolle
- 5| Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse
- 6| Beschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg
- 7| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten "SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen", Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13a BauGB
- 8| Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße“, OT Pütnitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- 9| 1. Änderung der 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
- 10| Einführung der MängelAPP "Klarschiff" zur digitalen Mängelmeldung (Antrag der Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, CDU/FDP, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel)
- 11| Bürgerinformation für das Touristische maritime Projekt Pütnitz (Center Parcs u.a.) durchführen (Antrag der Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel)

- 12| Radweg in der Ortsdurchfahrt Altheide nördlich der B105 weiterführen
(Antrag der Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, CDU/FDP, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel)
- 13| Informationen des Bürgermeisters
- 14| Anfragen/Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15| Informationen des Bürgermeisters
- 16| Auskünfte/Mitteilungen
- 17| Schließung der Sitzung

Hans-Joachim Westendorf
Vorsitz

Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse

<i>Organisationseinheit:</i> Fraktion/Stadtvertreter <i>Verantwortlich:</i> Frau Mittermayer	<i>Datum</i> 02.06.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme) Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	09.06.2021	N
(Entscheidung)	16.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag

- Austauschvorlage -

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-21/323

Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt auf Vorschlag der Fraktion Die Linke folgende sachkundige Einwohnerin bzw. folgende sachkundige Einwohner in die Fachausschüsse der Stadtvertretung:

Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur

Karin Kurze

Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Norbert Sommerfeldt

Sportausschuss

Roland Stadler

Bau- und Wirtschaftsausschuss

Renatus Wohlschlegel

Sachverhalt

Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke wurden auf der konstituierenden Stadtvertreterversammlung Herr Henry Neumann als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur und Herr Joachim Paul als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr, den Sportausschuss sowie den Bau- und Wirtschaftsausschuss gewählt.

Herr Neumann (Wegzug) und Herr Paul (persönliche Gründe) haben den Verzicht auf ihre Sitze in o. g. Fachausschüssen erklärt.

Als Nachfolger*innen in den Ausschüssen werden von der Fraktion Die Linke Frau Karin Kurze, geb. 1956 (Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur), Herr Norbert Sommerfeldt, geb. 1954 (Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr), Herr Roland Stadler, geb. 1962 (Sportausschuss) und Herr Renatus

Wohlschlegel, geb. 1948, vorgeschlagen. ~~Die Nachbesetzung im Bau- und Wirtschaftsausschuss erfolgt zum späteren Zeitpunkt.~~

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
---------------------------	-----	--	-------	---

Anlage/n

Keine

Beschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 25.05.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	02.06.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	01.06.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	09.06.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	16.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag***Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/024/02******Beschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg***

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg, durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 1. Juni 2021 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Meck-lenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg, bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 1. Juni 2021 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 1. Juni 2021 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg, ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo

der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg in Kraft.

Sachverhalt

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 17 der Flur 2 Gemarkung Hirschburg. Zielstellung ist die bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage Hirschburg bzw. Klockenhagen. Es werden drei Bauparzellen ausgewiesen. Mit dem Satzungsinstrument kann die bisherige Außenbereichs-fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Seitens der im Planverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden keine wesentlichen Bedenken zur Planungsabsicht vorgetragen. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 30. Oktober 2019

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 20. August 2020

Bemerkung:

Ausführliche Unterlagen liegen bei den Fraktionsvorsitzenden zur Einsichtnahme vor.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Lageplan Satzung Hirschburg (öffentlich)
---	--



Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

**gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB
für den Bereich „Zum Wallbach 1“, Ortsteil Hirschburg**

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten "SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen", Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 25.05.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	01.06.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	09.06.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	16.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag***Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/281/01******Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 1. Juni 2021 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 umfasst den nördlichen Teil des Grundstückes „Damgartener Chaussee 62“, welches ehemals mit einem Bauernhaus bebaut und von einzelnen Kleingärtnern genutzt wurde. Weiterer Bestandteil des Geltungsbereiches ist das Grundstück des in der Damgartener Chaussee 61 c ansässigen Lebensmittel-discounters.

Planungsziel ist die Weiterführung des westlich angrenzenden Wohngebietes und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Lebensmittel-discounters Norma direkt an der Damgartener Chaussee. Der Neubau von Norma ist aus städtebaulicher Sicht begrüßenswert, da somit ein Störfaktor aus dem sich weiter entwickelnden Wohngebiet verlagert wird. Die Platzverhältnisse ermöglichen es weiterhin, an der Damgartener Chaussee eine Fläche von ca. 1.700 m² für eine eingeschränkte, das Wohnen nicht störende, gewerbliche Nutzung zuzulassen.

Vor dem Satzungsbeschluss sind über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Lebensmitteldiscounter die Erschließungskosten zu regeln. Die Planungskosten für das Bebauungsplanverfahren tragen beide Parteien gemeinsam.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Seitens der Behörden wurden keine wesentlichen Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 4. Juni 2018

Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss: 10. April 2019

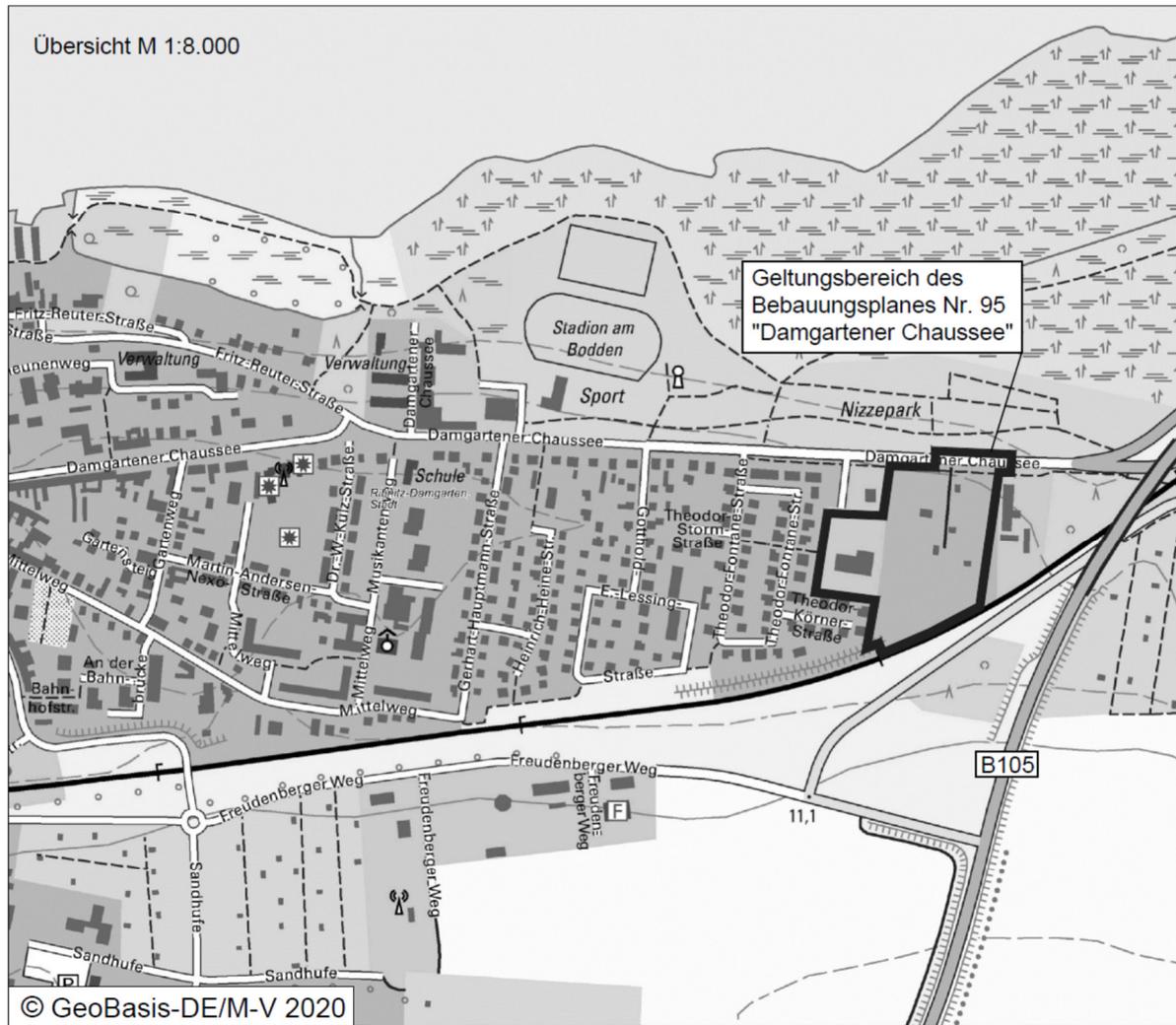
Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan B-Plan Nr. 95 (öffentlich)
---	-------------------------------------

STADT RIBNITZ DARGMARTEN



PROJEKTNAME

Stadt Ribnitz Damgarten

Bebauungsplan Nr. 95 "SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen",
 Damgartener Chaussee" im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße“, OT Pütnitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 25.05.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtausschuss Damgarten (Vorberatung)	15.06.2021	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	01.06.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	09.06.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	16.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-21/321

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße“, OT Pütnitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße“, OT Pütnitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 1. Juni 2021 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße“, OT Pütnitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB, bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 1. Juni 2021 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 1. Juni 2021 wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße“, OT Pütnitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

4. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich der Pütnitzer Straße“, OT Pütnitz, im Verfahren nach § 13 b BauGB in Kraft.

Sachverhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 umfasst die Fläche der landwirtschaftlich genutzten Lagerhallen nördlich der „Pütnitzer Straße“. Planungsziel ist der Abriss des Gebäudebestandes und die Entwicklung eines Wohngebietes als Abrundung der Ortsrandlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem seit 1999 wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt sowie in Privateigentum.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Wesentliche Bedenken zum Planvorhaben bestehen nicht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Stellungnahmen abgegeben.

Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird mittels eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB die Erschließung des Plangebietes einem Investor übertragen.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss	11. Dezember 2019
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	14. Oktober 2020

Bemerkung:

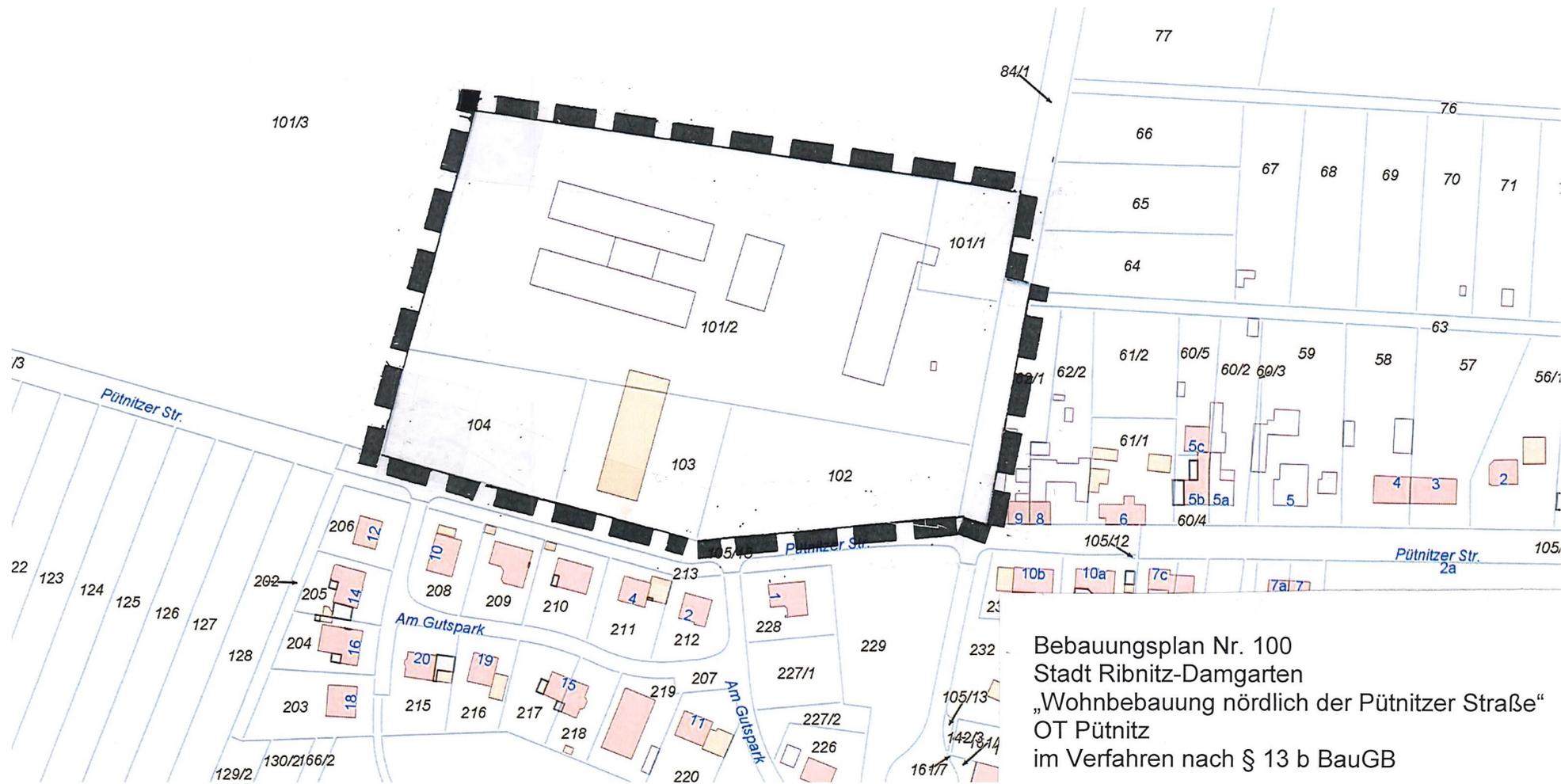
Ausführliche Anlagen liegen bei den Fraktionsvorsitzenden zur Einsichtnahme vor

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Lageplan B100 (öffentlich)
---	----------------------------



Bebauungsplan Nr. 100
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohnbebauung nördlich der Pütznitzer Straße“
OT Pütznitz
im Verfahren nach § 13 b BauGB

1. Änderung der 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Stadtpräsident	<i>Datum</i> 26.05.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	09.06.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	16.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-20/197/01

1. Änderung der 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten:

Artikel I

§ 6 (Livestream) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Der Livestream wird Interessierten bis zum Ende des auf den Sitzungstag folgenden Montag in der Mediathek zur Verfügung gestellt.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Westendorf
Stadtpräsident

Sachverhalt

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeinde-/Stadtvertretung Film- und Tonaufnahmen zulässig, sofern dem nicht ein Viertel der Mitglieder der Stadtvertretung widerspricht. Auf dieser Grundlage wurde in die 3. Neufassung der Geschäftsordnung § 6, Livestream, mit folgendem Wortlaut aufgenommen: „Der öffentliche Teil der Sitzungen kann im Livestream übertragen werden, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung in geheimer Abstimmung ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung widerspricht.“

Die Sitzungen können seitdem im Livestream verfolgt werden. Mit der Ergänzung des § 6 der Geschäftsordnung soll allen Interessierten ermöglicht werden, den Livestream auch im Nachgang zur Sitzung anzusehen. Die Löschung in der Mediathek erfolgt zum Ende des auf den Sitzungstag folgenden Montag.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Geschäftsordnung - 3. Neufassung (öffentlich)
---	---

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

§ 1

Vorsitzender/Vorsitzende der Stadtvertretung (Stadtpräsident/Stadtpäsidentin)

- (1) Der Stadtpräsident/Die Stadtpäsidentin hat die Sitzungen der Stadtvertretung unparteiisch zu leiten. Er/Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verhinderung wird der Stadtpräsident/die Stadtpäsidentin durch seine/ihre Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 2

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder sowie etwaige Änderungen sind dem Stadtpräsidenten/der Stadtpäsidentin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften aus Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern der Stadtvertretung ist ebenfalls unverzüglich dem Stadtpräsidenten/der Stadtpäsidentin anzuzeigen.

§ 3

Zuwendungen für die Tätigkeit der Fraktionen

Die in der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Aufwendungen eine monatliche Zuwendung. Diese setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 25 € je Fraktion zuzüglich 12 € je Fraktionsmitglied. Über die Verwendung dieser Zuwendungen ist ein jährlicher Nachweis vorzulegen.

§ 4

Zusammentreten der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens vierteljährlich. Der Stadtpräsident/die Stadtpäsidentin beruft die Sitzungen der Stadtvertretung schriftlich *bzw. elektronisch* ein.
- (2) Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

- 2 -

§ 5 **Tagesordnung, Einladung**

- (1) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest und nimmt sie in die Einladung auf. Er/Sie muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Mitglied der Stadtvertretung, ein Ortsbeirat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beantragt.
- (2) Die Tagesordnung hat die Beratungspunkte besonders aufzuführen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Sie sollen an den Schluss der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt fünf Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Beschlussvorlagen der Verwaltung sind den Mitgliedern der Stadtvertretung unter Einhaltung der Ladungsfrist zu übersenden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris mit zugangsgeschützter Nutzerkennung zugelassen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten.

§ 6 **Livestream**

Der öffentliche Teil der Sitzungen kann im Livestream übertragen werden, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung in geheimer Abstimmung ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung widerspricht.

§ 7 **Teilnahme**

- (1) Wer aus einem wichtigen Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dieses dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Wer nach der Kommunalverfassung in einer Angelegenheit nicht tätig werden darf, ist verpflichtet, dieses dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied der Stadtvertretung darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheiten nicht anwesend sein.

§ 8 **Sitzordnung**

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden Zuhörer zugelassen, soweit der Raum hierfür ausreicht.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung nehmen ihre Sitze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.
- (3) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen.

- 3 -

§ 9 **Anträge, Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist berechtigt, in der Stadtvertretung Anträge zu stellen. Ortsbeiräte können in Angelegenheiten des Ortsteils Anträge in der Stadtvertretung stellen.
- (2) Anträge, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sollen dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann. Er ist zu begründen.
- (3) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung sind vom Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und so abzufassen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt und der Antrag als Beschluss in das Protokoll übernommen werden kann.
- (4) Sind die Anträge mit Ausgaben verbunden, die über den Ansatz im Haushaltsplan hinausgehen, so ist gleichzeitig die Deckung vorzuschlagen.
- (5) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann Anfragen an den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin richten. Die Anfrage soll kurz und sachlich gehalten sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen.
- (6) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung beantwortet werden.
- (7) Akteneinsichtsanträge sind grundsätzlich im Rahmen einer Stadtvertreter Sitzung zu stellen. Erfolgt die Antragstellung außerhalb einer Stadtvertreter Sitzung, hat die Verwaltung die Mitglieder der Stadtvertretung darüber zu informieren, damit diese dem Einsichtsbegehren bei Bedarf beitreten können.

§ 10 **Dringlichkeit**

- (1) Die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die Dringlichkeit zu begründen.
- (2) Die Stadtvertretung entscheidet, an welcher Stelle der Tagesordnung Anträge gemäß Absatz 1 nachträglich zur Beratung zugelassen werden sollen.
- (3) Für dringliche Anfragen, die in der Stadtvertreter Sitzung beantwortet werden sollen, gilt der Absatz 1 entsprechend.

§ 11 **Vorherige Behandlung im Hauptausschuss oder Ausschuss**

Alle Angelegenheiten sollen im Hauptausschuss und in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung beschließt. Vorlagen von finanzieller Bedeutung müssen zuvor zumindest im Finanzausschuss und im Hauptausschuss behandelt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt § 9.

§ 12 **Ablauf der Tagesordnung**

Die auf die Tagesordnung gesetzten Verhandlungspunkte werden in ihrer Reihenfolge beraten. Die Stadtvertretung kann die Reihenfolge ändern und Angelegenheiten absetzen. Sie hat auch das Recht, die Sitzung zu vertagen.

§ 13 **Worterteilung**

(1) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin stellt die Vorlagen und Entscheidungsvorschläge zur Diskussion und lässt sie erörtern. Er/Sie kann zur Begründung das Wort nehmen und erteilen. Zur Begründung von Vorlagen, Entscheidungsvorschlägen können das Wort erhalten:

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, seine/ihre Stellvertretung
- Personen, die nicht der Stadtvertretung angehören, mit Zustimmung der Stadtvertretung
- Bedienstete der Stadt mit Zustimmung der Stadtvertretung und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(2) Die Redner/-innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin. Er/Sie kann die Führung einer Rednerliste anordnen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden. Die Stadtvertretung kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin kann einen Redner/eine Rednerin, der/die vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache rufen. Ist ein Redner/eine Rednerin dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen aufmerksam gemacht worden, so kann ihm vom Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin das Wort entzogen werden. Er/Sie darf es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

(3) Die plattdeutsche Sprache ist als Verhandlungssprache zugelassen.

§ 14 **Schluss der Aussprache, Vertagung, Unterbrechung**

(1) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin beendet die Aussprache nach Erschöpfung der Wortmeldungen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung, das zu dem betreffenden Punkt nicht gesprochen hat, kann jederzeit Antrag auf Beendigung der Aussprache stellen. Ein Schlussertrag darf jedoch erst gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Stadtvertretung von jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Über diesen Antrag wird, nachdem der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin die Namen der noch gemeldeten Redner/-innen verlesen hat, ohne Erörterung abgestimmt. Vor der Abstimmung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

(2) Die Beschlussfassung über eine Angelegenheit kann durch Mehrheitsbeschluss vertagt werden.

(3) Auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden/einer Fraktionsvorsitzenden ist die Sitzung zwecks Abhaltung einer Fraktionsbesprechung bis zur Dauer einer halben Stunde zu unterbrechen.

§ 15 **Persönliche Bemerkungen**

(1) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung angebracht werden.

(2) Eine persönliche Bemerkung darf nur eigene Ausführungen richtig stellen und Angriffe gegen die eigene Person zurückweisen.

§ 16 **Beschlussfassung**

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, erklärt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin die Beratung für geschlossen.
- (2) Erweiterungs- und Änderungsanträge zu den Vorlagen sind vor Schluss der Aussprache zu stellen. Bei der Beschlussfassung ist zuerst über den Erweiterungs- und Abänderungsantrag zu entscheiden.
- (3) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Dabei ist festzustellen, wer dafür und wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Die Verweigerung einer Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.
- (4) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen.
- (5) Ergeben sich nach der Abstimmung Zweifel über das Ergebnis, so kann der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin die Abstimmung wiederholen. Bei weiterem Zweifel ist namentlich abzustimmen.
- (6) Namentlich ist ferner abzustimmen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter oder eine Fraktion verlangt. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach der Buchstabenfolge.

§ 17 **Wahlen/Abberufungen**

- (1) Wahlen und Abberufungen sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Kommunalverfassung durchzuführen.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt.
- (3) Wahlvorschläge sind vor der Wahl beim Stadtpräsidenten/bei der Stadtpräsidentin einzureichen. Jeder Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort genau zu kennzeichnen. Die Vorschläge können eine beliebige Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen enthalten. Die Bewerber/Bewerberinnen sind so zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel entstehen kann.
- (4) Zur Durchführung der Wahlen durch Stimmzettel wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin und drei weiteren Mitgliedern der Stadtvertretung, die bei der ersten Wahl für die Dauer der Wahlperiode bestimmt werden. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin.
- (5) Der Wahlausschuss hat die Vorschläge zu prüfen und etwaige Mängel sofort abstellen zu lassen.
- (6) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann nur einem Wahlvorschlag bzw. einem Bewerber/einer Bewerberin seine Stimme geben. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Für die Gültigkeit der Stimmabgabe genügt die Namensnennung eines Bewerbers/einer Bewerberin oder die Angabe des Kennwortes bzw. die Ankreuzung eines Bewerbers/einer Bewerberin auf einem vorbereiteten Stimmzettel jeweils nach näherer Bestimmung durch den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin.

§ 18 **Ruhe und Ordnung**

- (1) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin kann ein Mitglied der Stadtvertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie ihn von der Sitzung ausschließen.

- (2) Hat der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin ein Mitglied der Stadtvertretung ausgeschlossen, so kann er/sie ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
- (4) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin kann einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen wegen grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen Ruhe und Ordnung aus dem Sitzungssaal verweisen. Bei störender Unruhe kann er/sie den Zuhörraum oder Teile davon räumen lassen.

§ 19 ***Sitzungsniederschrift***

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift hat das Stimmenverhältnis anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer verstärkten Mehrheit, so ist darauf hinzuweisen. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jedes Mitglied der Stadtvertretung gestimmt hat. Bei Wahlen durch Stimmzettel ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen anzugeben.
- (2) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, dass seine vom Beschluss abweichende Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird. Es steht ferner jedem Mitglied der Stadtvertretung frei, seine abweichende Ansicht in einer schriftlichen Eingabe als Anlage zum Protokoll einzureichen.
- (3) Das Beschlussprotokoll muss vom Stadtpräsidenten/von der Stadtpräsidentin und der Protokollführung unterzeichnet werden.
- (4) Eine Kopie des Beschlussprotokolls ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung zu übersenden.

§ 20 ***Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung***

- (1) Über Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtvertretung entscheidet die Stadtvertretung.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 21 ***Arbeitsunterlagen***

Jedem Mitglied der Stadtvertretung ist je ein Exemplar der Kommunalverfassung (Textausgabe), der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes des laufenden Jahres auszuhändigen.

§ 22 ***Ausschüsse***

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Der jeweilige Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung in der ersten Sitzung des Ausschusses. Der Ausschuss ist von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.

- 7 -

- (4) Über jede Sitzung wird eine einfache Niederschrift angefertigt, die vom Ausschussvorsitzenden/von der Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern der Stadtvertretung zugänglich zu machen.
- (6) Die Mitglieder der Stadtvertretung können an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

§ 23
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Ribnitz-Damgarten,

Westendorf
Stadtpräsident

Stadt Ribnitz-Damgarten

**RDG/BV/FS-
20/201/01**

Beschlussvorlage
öffentlich

Einführung der MängelAPP "Klarschiff" zur digitalen Mängelmeldung (Antrag der Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, CDU/FDP, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel)

<i>Organisationseinheit:</i> Fraktion/Stadtvertreter <i>Verantwortlich:</i> Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, CDU/FDP, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel	<i>Datum</i> 02.06.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	09.06.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	16.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/FS-20/201/01

Einführung der MängelAPP „Klarschiff“ zur digitalen Mängelmeldung (Antrag der Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, CDU/FDP, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel)

Die Stadtvertretung beschließt, die Stadtverwaltung soll

1. die technischen Voraussetzungen zur Einführung des Programms „Klarschiff“ schaffen, um eine digitale Mängelmeldung in der Stadt Ribnitz-Damgarten zu ermöglichen.
2. im Amt Ribnitz-Damgarten für die Einführung der digitalen Mängelmeldung werben.
3. sich möglichst mit Beteiligung des Amtes für die nächste Projektphase ab 2022 anmelden und das Programm „Klarschiff“ als Anwendung installieren.

Sachverhalt

Sachverhalt/Begründung:

Nach Prüfung durch das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten hat sich das Programm „Klarschiff“ als praktikable und kostengünstige Anwendung für eine MängelApp herausgestellt. Das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten und der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr sprechen sich für das digitale Angebot der Mängelanzeige durch die computergestützte Applikation „Klarschiff“ aus.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja: X	Nein:	
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:			
Verfügbare Mittel des Kontos:	€		

Anlage/n

1	Antrag fraktionsübergreifend - MängelAPP (öffentlich)
---	---

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
Sitzung am 16.06.2021

Antrag

**der Fraktionen SPD/ B90-Die Grünen, CDU/FDP, DIE LINKE und des fraktionslosen Stadtvertreters
Wolfram Kiupel**

Einführung der MängelAPP „Klarschiff“ zur digitalen Mängelmeldung

Die Stadtvertretung beschließt, die Stadtverwaltung soll

1. die technischen Voraussetzungen zur Einführung des Programms „Klarschiff“ schaffen, um eine digitale Mängelmeldung in der Stadt Ribnitz-Damgarten zu ermöglichen.
2. im Amt Ribnitz-Damgarten für die Einführung der digitalen Mängelmeldung werben.
3. sich möglichst mit Beteiligung des Amtes für die nächste Projektphase ab 2022 anmelden und das Programm „Klarschiff“ als Anwendung installieren.

Begründung:

Nach Prüfung durch das Amt für Ordnungsangelegenheiten hat sich das Programm „Klarschiff“ als praktikable und kostengünstige Anwendung für eine MängelApp herausgestellt. Das Ordnungsamt und der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr sprechen sich für das digitale Angebot der Mängelanzeige durch die computergestützte Applikation „Klarschiff“ aus.

Susann Wippermann

Hans-Dieter Konkol

Heike Völschow

Wolfram Kiupel

Bürgerinformation für das Touristische maritime Projekt Pütznitz (Center Parcs u.a.) durchführen (Antrag der Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel)

<i>Organisationseinheit:</i> Fraktion/Stadtvertreter <i>Verantwortlich:</i> Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel	<i>Datum</i> 02.06.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	09.06.2021	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	16.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag***Beschluss-Nr. RDG/BV/FS-21/324***

Bürgerinformation für das Touristische maritime Projekt Pütznitz (Center Parcs u. a.) durchführen (Antrag der Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel)

Die Stadtvertretung beschließt, dass der Bürgermeister aufgefordert wird, die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen über das Touristische maritime Projekt auf Pütznitz zu informieren.

Sachverhalt*Begründung:*

§16 Kommunalverfassung MV regelt folgendes:

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck sollen Einwohner-versammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

Bislang sind diese Unterrichtungen des Bürgermeisters über das Pütnitz-Projekt ausgeblieben, u. a. mit der Begründung, dass die Corona-Pandemie größere Veranstaltungen nicht möglich mache.

Eine Fragerunde in der Ostsee-Zeitung, die bislang zum Thema durchgeführt wird, kann durch die Antragsteller nicht als geeignetes Informationsinstrument angesehen werden.

Die pandemieursächliche Begründung ist nunmehr hinfällig. Umso dringender ist jedoch der Informationsanspruch der Bevölkerung, denn es wurden und werden schon Vorverträge mit den Interessenten abgeschlossen und auch Planungsleistungen wurden vergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Antrag interfraktionell - Bürgerinformation Pütnitz (öffentlich)
---	--

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
Sitzung am 16.06.2021

Antrag

Fraktion SPD/ B90-Die Grünen, DIE LINKE und fraktionsloser Stadtvertreter Wolfram Kiupel

Bürgerinformation für das Touristische maritime Projekt Pütznitz (Center Parcs u.a.) durchführen

Die Stadtvertretung beschließt, dass der Bürgermeister aufgefordert wird, die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen über das Touristische maritime Projekt auf Pütznitz zu informieren.

Begründung:

§16 Kommunalverfassung MV regelt folgendes:

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

Bislang sind diese Unterrichtungen des Bürgermeisters über das Pütznitz-Projekt ausgeblieben, u.a. mit der Begründung, dass die Corona-Pandemie größere Veranstaltungen nicht möglich mache.

Eine Fragerunde in der Ostsee-Zeitung, die bislang zum Thema durchgeführt wird, kann durch die Antragsteller nicht als geeignetes Informationsinstrument angesehen werden.

Die pandemieursächliche Begründung ist nunmehr hinfällig. Umso dringender ist jedoch der Informationsanspruch der Bevölkerung, denn es wurden und werden schon Vorverträge mit den Interessenten abgeschlossen und auch Planungsleistungen wurden vergeben.

Susann Wippermann

Heike Völschow

Wolfram Kiupel

Radweg in der Ortsdurchfahrt Altheide nördlich der B105 weiterführen (Antrag der Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, CDU/FDP, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel)

<i>Organisationseinheit:</i> Fraktion/Stadtvertreter <i>Verantwortlich:</i> Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, CDU/FDP, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel	<i>Datum</i> 02.06.2021						
<i>Beratungsfolge</i> Hauptausschuss (Kenntnisnahme) Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="919 730 1209 786"><i>Geplante Sitzungstermine</i></th> <th data-bbox="1209 730 1401 786"><i>Ö / N</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="919 786 1209 831">09.06.2021</td> <td data-bbox="1209 786 1401 831">N</td> </tr> <tr> <td data-bbox="919 831 1209 889">16.06.2021</td> <td data-bbox="1209 831 1401 889">Ö</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>	09.06.2021	N	16.06.2021	Ö
<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>						
09.06.2021	N						
16.06.2021	Ö						

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/FS-21/325

Radweg in der OD Altheide nördlich der B105 weiterführen (Antrag der Fraktionen SPD/B90-Die Grünen, CDU/FDP, Die Linke und des fraktionslosen Stadtvertreters Wolfram Kiupel)

Die Stadtvertretung stellt fest, dass die derzeitige Planung, den Radweg durch zweimalige Querung der B105 in der Ortsdurchfahrt Altheide auf der südlichen Seite weiterzuführen, keine optimale Lösung darstellt.

Die Stadtvertretung beschließt,

1. dass die Stadtverwaltung aufgefordert wird, zusammen mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und den Planungsverantwortlichen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Radweg entlang der Ortsdurchfahrt Altheide nördlich der B105 weiterzuführen.
2. den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr und den Bau- und Wirtschaftsausschuss regelmäßig über den aktuellen Sachstand und die Ergebnisse der Verhandlungen und Beratungen mit dem Landkreis und den Planungsverantwortlichen zu informieren.

Sachverhalt

Begründung:

Die geplante mehrmalige Querung der Bundesstraße 105 stößt bei Anwohnern und bei Fahrradfahrern auf herbe Kritik und wird schon jetzt als Schildbürgerstreich geführt. Da bei den durch die Antragsteller gestellten Anfragen teils widersprüchliche Aussagen zur Ursache dieser misslungenen Planung auftraten, sehen wir uns gezwungen, unser Begehren durch einen Antrag zu untermauern.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Antrag interfraktionell - Radweg Altheide (öffentlich)
---	--

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
Sitzung am 16.06.2021

Antrag

**der Fraktionen SPD/ B90-Die Grünen, CDU/FDP, DIE LINKE und des fraktionslosen Stadtvertreters
Wolfram Kiupel**

Radweg in der Ortsdurchfahrt Altheide nördlich der B105 weiterführen

Die Stadtvertretung stellt fest,

dass die derzeitige Planung, den Radweg durch zweimalige Querung der B105 in der Ortsdurchfahrt Altheide auf der südlichen Seite weiterzuführen, keine optimale Lösung darstellt.

Die Stadtvertretung beschließt,

1. dass die Stadtverwaltung aufgefordert wird, zusammen mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen und den Planungsverantwortlichen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Radweg entlang der Ortsdurchfahrt Altheide nördlich der B105 weiterzuführen.
2. den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr und den Bau- und Wirtschaftsausschuss regelmäßig über den aktuellen Sachstand und die Ergebnisse der Verhandlungen und Beratungen mit dem Landkreis und den Planungsverantwortlichen zu informieren.

Begründung:

Die geplante mehrmalige Querung der Bundesstraße 105 stößt bei Anwohnern und bei Fahrradfahrern auf herbe Kritik und wird schon jetzt als Schildbürgerstreich geführt. Da bei den durch die Antragsteller gestellten Anfragen teils widersprüchliche Aussagen zur Ursache dieser misslungenen Planung auftraten, sehen wir uns gezwungen, unser Begehren durch einen Antrag zu untermauern.

Susann Wippermann

Hans-Dieter Konkol

Heike Völschow

Wolfram Kiupel